

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.2018

Geschäftszahl

Ro 2017/10/0030

Rechtssatz

Angesichts des klaren Wortlauts der Bestimmung des § 63 Abs. 9 Z 2 UniversitätsG 2002 besteht für die angestrebte teleologische Reduktion des § 78 Abs. 1 letzter Satz UniversitätsG 2002 kein Anlass; § 59 Abs. 1 Z 3 UniversitätsG 2002 wiederum betrifft - als einen Aspekt der Lernfreiheit des Studierenden - dessen Recht, unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb des ordentlichen Studiums das universitäre "Lehrangebot zu nutzen", ändert aber nichts an den in § 63 Abs. 9 UniversitätsG 2002 festgelegten Voraussetzungen für die Ablegung bestimmter Prüfungen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2017100030.J03